wA5 Gleichstellung in den Kommunen voranbringen: Hauptamtliche Erwerbsstelle für die Gleichstellungsbeauftragte auch für Gemeinden unter 20.000 Einwohner*innen finanzieren.

Gremium:	LAG Frauenpolitik
Beschlussdatum:	13.10.2026
Tagesordnungspunkt:	8. Weitere Anträge

Antragstext

Die Verwirklichung der Gleichstellung beginnt in den Kommunen. Als Querschnittsthema erfordert die Umsetzung vielfältige Maßnahmen in Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Kommunalverwaltungen, bei integrativen Maßnahmen und den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Das Niedersächsische Gleichstellungsgesetz (NGG) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geben die gesetzlichen Regeln vor, mit der Umsetzung dieser Aufgaben vor Ort ist die Gleichstellungsbeauftragte (GB) befasst. Ebenso ergibt sich der Auftrag zur Umsetzung der Gleichberechtigung in den Kommunen aus der Niedersächsischen Verfassung. Dort heißt es im §3/ Absatz 2 "(…) die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise".[1]

In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohner*innen werden die finanziellen Mittel für die hauptamtliche Stelle der Gleichstellungsbeauftragten vom Land Niedersachsen bereitgestellt. Samt- und Einheitsgemeinden sowie Städte mit weniger als 20.000 Einwohner*innen dagegen erhalten keine finanzielle Unterstützung und die Stelle wird daher fast immer ehrenamtlich ausgeübt.

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten (GB) aus dem §9 NKomVG:

Der gängige Wissensstand ist, dass die GB nur für Personalangelegenheiten der Verwaltung oder die Arbeitsbedingungen des öffentlichen Dienstes zuständig sei. Das Aufgabengebiet ist aber wesentlich umfassender: Die Ziele zur Umsetzung der Gleichstellung sollten „Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,

2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder

3. bei Gemeinden und Samtgemeinden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, (…)."

Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Verwaltung und den Rat darin, gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf innerhalb der Kommune zu erkennen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts abzubauen. Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet eng mit der Verwaltungsleitung zusammen, gibt Stellungnahmen ab oder regt selbst Maßnahmen an. Die Gleichstellungsbeauftragte ist regional und überregional vernetzt und nimmt an beruflichen Weiterbildungen teil.

Aktuelle Lage:

In einem aktuellen Rechtsgutachten von Prof.in Ulrike Lembke aus Januar 2025, das im Auftrag des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung erstellt wurde, wird festgestellt: „Weiterhin sind

Frauen und Mädchen auf Grund ihres Geschlechts in allen Lebensbereichen strukturell benachteiligt." (Lembke (2025:58)[2].

Die Novellierung des NGG 2026 sieht Anpassungen vor, die verbesserte Rahmenbedingungen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung schaffen sollen. Viele dieser Neuerungen haben aber kaum Auswirkungen auf die Arbeit der ehrenamtlichen GB.

Besondere Situation in den ländlichen Gebieten:

Besonders in ländlichen Gebieten sind Frauen häufig unterrepräsentiert in Politik, Wirtschaft und in öffentlichen Bereichen oder in den Führungsebenen der Verwaltungen. In ländlichen Räumen ist besonders häufig eine konservative Zusammensetzung der Räte und aktuell auch der Einzug von Parteien mit rückwärtsgewandten Geschlechtervorstellungen und antifeministischer Politik anzutreffen. Die Umsetzung von Gleichstellung oder die paritätische Teilhabe werden in diesen Kontexten nicht angestrebt oder gar rückabgewickelt.

Was unterscheidet Ehrenamt von Erwerbsarbeit?

Ehrenamtsarbeit wird neben einer hauptberuflichen Beschäftigung ausgeübt. Die Sicherung des Lebensunterhaltes wird immer Vorrang vor dem Ehrenamt haben, woraus sich ergibt, dass eine vollumfängliche Ausübung des Amtes an die zeitlichen und persönlichen Ressourcen der Person gekoppelt sind.

Weiterhin ist eine sichere Erreichbarkeit der GB in diesem Fall nicht gegeben, da es keinen eigenen Büroraum, keine persönliche Telefonnummer oder Sprechzeiten gibt. Dies führt zu einer mangelnden Sichtbarkeit innerhalb der Gemeinde und in den Räten sowie zu einer inkohärenten Erreichbarkeit und diskontinuierlicher Arbeit. Die Auswahl von Bewerberinnen bei der Besetzung der Stelle durch eine qualifizierten Fachperson ist stark eingeschränkt.

Die Aufgaben nach dem NKomVG können von der GB damit nicht vollumfänglich erfüllt werden! Eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann den Anforderungen nicht gerecht werden, da die Ausübung des Amtes nicht gleichgestellt ist mit erwerbstätiger Arbeit.

Die LAG Frauenpolitik fordert daher:

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel über den Landeshaushalt für die Beschäftigung einer Gleichstellungsbeauftragten in Erwerbsarbeit, für alle Samt- und Einheitsgemeinden sowie in Städten mit eigenem Verwaltungssitz. Die Forderung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben insbesondere der Landesverfassung, des NGG, §9 NKomVG sowie dem Konnexitätsprinzip.

Begründung:

Kommunen treffen viele Entscheidungen, die den Alltag der Menschen betreffen und regeln. Es erfordert Kompetenz, Wissen und Engagement der Beauftragten, um in einer Kommune die Gleichstellung umzusetzen. Die Delegation des umfangreichen Arbeitsgebietes von den derzeit hauptamtlich eingestellten Personen, die Landkreise oder große Städte mit über 20.000 Einwohner*innen verantworten, ist schlicht unmöglich.

In der Verwaltungsstruktur der Gemeinde ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten (HVB) direkt unterstellt. Es ist nicht überzeugend, dass diese wichtige Postion im Ehrenamt ausgeübt wird.

Der öffentliche Dienst hat als Arbeitgeberin als Vorbild voranzugehen und hat die Aufgabe die Strukturen dort weiterzuentwickeln. Das gilt insbesondere in kleinen Kommunen.

In einer Kommune ist persönliche Präsenz wichtig. Eine örtliche Gleichstellungsstelle bedeutet eine niedrigschwellige Erreichbarkeit, persönliche Beratung und eine bessere Verankerung in der Gemeinschaft. Es gibt regelmäßige Öffnungszeiten. Durch eine bezahlte Gleichstellungsstelle sind langfristige Planungen möglich, es gibt feste Ansprechpartnerinnen vor Ort und stabile Projekte statt wechselnder ehrenamtlicher Kapazitäten. Damit werden Erreichbarkeit, Kontinuität und Verlässlichkeit vor Ort sichergestellt.

Die GB verantwortet ein Budget und erstellt einen evaluierbaren Gleichstellungsplan.

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät bei der Ausschreibung von Stellen der Verwaltung und entscheidet über die zu besetzenden Stellen mit. Eine finanzierte Gleichstellungsstelle sorgt gezielt für Beratung, Unterstützung und Netzwerke, damit eine gleichberechtigte Teilhabe für alle Geschlechter sichergestellt wird.

Eine feste Finanzierung ermöglicht langfristige Planungen von Projekten und eine verlässliche Kooperation mit Kommunen, Schulen, Vereinen und Unternehmen, statt kurzfristiger, ehrenamtlich getragener Initiativen, und bewirkt so eine nachhaltige Strukturstärkung.

Gleichberechtigung umsetzen bedeutet, bei allen Vorhaben und Entscheidungen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern im Blick zu haben (Gender Mainstreaming). Das betrifft alle Bereiche der kommunalen Planung, des öffentlichen Nahverkehrs, die Wirtschaftsförderung, Jugendarbeit, Integration, soziale Belange, Hitzeschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen u.v.m.

Ebenso zielt die Gleichstellungsarbeit auf eine Erhöhung der Berufstätigkeit oder den beruflichen Neueinstieg und wirkt sich so positiv auf den Arbeitsmarkt und die demografische Entwicklung aus. Der Wegzug von Frauen in Orte mit besseren Bedingungen wird verhindert. Weiterhin sichert eine qualifizierte Beratung zu rechtlichen Regelungen sowie die Unterstützung bei Bewerbungen oder Gründungen die Berufstätigkeit. Langfristig führt dies zu einer höheren regionalen Wirtschaftsleistung und demografischen Stabilisierung.

Langfristig positive Auswirkungen:

Eine hauptamtliche Stelle erhöht die öffentliche Wahrnehmung von Gleichstellungsfragen, stärkt Präventionsarbeit gegen Diskriminierung, baut Vorurteile ab und fördert den soziokulturellen Zusammenhalt der Gemeinde. Die stützt damit demokratische Strukturen und die Akzeptanz der Verwaltungsarbeit.

Die Stelle gewährleistet Fachkompetenz, Qualifikation und klare Zuständigkeiten sowie Sichtbarkeit und Sensibilisierung bei Beratung, Prävention und Umsetzung zur Krisen-, Gewalt- und Missbrauchsprävention. Hauptamtliche Fachkräfte können Präventions-, Hilfs- und Unterstützungsangebote systematisch und effizient

koordinieren. Sie ist eine vertrauliche Anlaufstelle bei Vorfällen zu sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt.

Eine hauptamtliche Stelle gewährleistet weiterhin die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die fachgerechte Dokumentation und die Vorgaben des Datenschutzes sowie eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit Behörden, Einrichtungen, Verbänden und Vereinen sowie den ehrenamtlich Tätigen.

Hauptamtliche Strukturen ermöglichen regelmäßige Berichte, Zielmonitoring und Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie in den politischen Gremien.

Eine sichtbare, professionelle Gleichstellungsstelle setzt Impulse für andere ländliche Regionen und erhöht die Bereitschaft zur Nachahmung, was eine Vorbildfunktion auf andere Gemeinden hat. Mit einer festen Stelle kann eine langfristige Gleichstellungsstrategie entwickelt, umgesetzt und regelmäßig aktualisiert werden, abgestimmt mit kommunaler Entwicklungsplanung.

Obwohl die Finanzierung der Erwerbsstelle Kosten verursacht, steigert eine zielgerichtete Gleichstellungsarbeit die Teilhabe und die Erwerbsbeteiligung. Sie fördert damit die Attraktivität des Unternehmensstandortes, was langfristige wirtschaftliche Vorteile generiert.[3]

>Anhang und Quellen:

1 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/6f8257e5-e3fa-3a31-9228-790f02797e9f

2 Abrufbar unter https://www.ms.niedersachsen.de/live/search.php?_psmand=17&q=Rechtsgutachten+Lembke&searchMode=0&searchType=0&searchSort=articledate&searchInst=www.ms.niedersachsen.de

3 Für einige Formulierunen und Argumente wurde der Flyer der Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V. genutzt. Wir bedanken uns hiermit für die Unterstützung https://www.vernetzungsstelle.de/fileadmin/Vernetzungsstelle/Downloads-intern/GB_Flyer_Web.pdf